



Herrn
Georg Landis

Antje Keller
R I 1

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
11055 Berlin

+49 (0)30 2004-23974

+49 (0)30 2004-53810

BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfrei-
heitsgesetz (IFG)**

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 21. August 2022
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V252 vom 29. August 2022

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V252

Berlin, 6. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Landis,

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 21. August 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen

„die aktuelle Allensbachstudie zum Thema "Ansehen der Bundeswehr und wie die Bundeswehr als Arbeitgeber von der Bevölkerung angesehen wird“

zu übersenden.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Herausgabe der erbetenen Studie stehen § 3 Nr. 3 b) und § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG entgegen.

Gemäß §§ 3 Nr. 3 b), 4 Abs. 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden bzw. soweit und solange

durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Eine Bekanntgabe der von Ihnen begehrten Studie "zum Ansehen der Bundeswehr und wie die Bundeswehr als Arbeitgeber von der Bevölkerung angesehen wird" liefe auf eine solche Beeinträchtigung der noch andauernden behördlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Arbeitgeberkommunikationsstrategie für das kommende Jahr hinaus.

Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung mit dem Ziel, eine nachhaltige, effektive und sachliche Entscheidungsfindung in dieser Thematik zu gewährleisten, würde durch ein Bekanntwerden der von Ihnen beantragten Auskünfte beeinträchtigt werden.

Daher bitte ich um Verständnis, dass eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist. Eine Angabe zum Abschluss des Beratungsprozesses ist aktuell leider nicht möglich, da es sich um einen fortlaufenden Prozess handelt, bei dem auch die Ergebnisse älterer Studien mit in die Planungen einbezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Keller